

GEMEINDE HERGISDORF



BV Gemeinde Hergisdorf öffentlich		Nr.: HER/BV/085/2022	
		Einreicher:	Der Bürgermeister
Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen	Verfasser:	Würzburg, Janka	18.11.2022
AZ:			
Beratungsfolge Gemeinderat Hergisdorf			Sitzungsdatum 30.11.2022

Verlängerung der Optionserklärung zum § 2b UStG

Beschlussbegründung:

Mit dem Steuerrechtsänderungsgesetz 2015 wurde die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand in Form des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) neu geregelt. Der deutsche Gesetzgeber hat damit wesentliche Vorgaben aus Artikel 13 Abs. 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie in nationales Recht umgesetzt und damit einen Paradigmenwechsel bei der Besteuerung der juristischen Person des öffentlichen Rechts (u.a. Kommunen) eingeleitet.

Die Gemeinde Hergisdorf beantragte bereits am 24.11.2016, dass entsprechend § 27 Abs. 22 UStG n.F. für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2021 ausgeübte Tätigkeitsbereiche und damit verbundenen steuerbaren Leistungen § 2 Abs. 3 UStG in der Fassung vom 31. Dezember 2015 zur Anwendung kommen soll.

Nun erfolgt eine Debatte zur weiteren Verlängerung der Optionsfrist um weitere 2 Jahre (31.12.2024). Die Gesetzesanpassung hierzu soll in der letzten Sitzung des Bundetages beschlossen werden. Möchte die Gemeinde Hergisdorf von dieser Verlängerung Gebrauch machen, ist voraussichtlich ein Gemeinderatsbeschluss notwendig.

Die Verwaltung empfiehlt die Option zu nutzen und vorsorglich diesen Beschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt von der Möglichkeit zur Verlängerung der Optionserklärung zum § 2b UStG um weitere 2 Jahre (bis zum 31.12.2024) Gebrauch zu machen, sofern die gesetzliche Lage dies zulässt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Schreiben vom SGSA

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss